

Statuten



866

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
"THEATER DELPHIN - ganzheitliche Förderung von Familien mit und ohne behinderten Kindern".
- (2) Er hat seinen Sitz in "Wien" und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

867

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Unser Verein besteht aus einer Gruppe von Eltern mit und ohne behinderten Kindern, sowie Darstellern und Pädagogen und wurde 1999 durch eine Elterninitiative gegründet. Wir haben erkannt, dass uns unsere Kinder etwas lehren können. Das möchten wir vermitteln, unsere Erfahrungen weiter geben, und andere Eltern damit unterstützen. Ein weiteres Ziel ist der Abbau von Berührungängsten. Unser Verein steht somit allen Menschen offen, denen Integration ein wichtiges Anliegen ist.

Angebote des Vereines:

- * Theaterkurse mit Vorstellungen
- * Theaterworkshops für Schulen mit integrativem Schwerpunkt

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

868

- (1) *Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.*
- (2) *Als ideelle Mittel dienen: **Theatervorstellungen, Theaterworkshops, Einrichtung einer Homepage, Information über Newsletters, diverse Veranstaltungen***
- (3) *Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: **Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Sponsoren, Merchandising Produkte, Flohmärkte, Benefiz-veranstaltungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen***

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit
 - a) durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern = Fördermitglieder
 - b) durch Übernahme von einer oder mehreren Patenschaften fördern = PatenmitgliederEhrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können **alle** physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur mit Datum **31. Dezember jeden Jahres** erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens **3 Monate** vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Austritt außerordentlicher Mitglieder kann innerhalb einer 14-tägigen Frist ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet **alle zwei Jahre** statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs.1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **drei bis sechs Mitgliedern (d.h. aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter)**.
- (2) Der Vorstand wird von der *Generalversammlung* gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche *Genehmigung* in der nächstfolgenden *Generalversammlung* einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne *Selbstergänzung* durch *Kooptierung* überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder *Rechnungsprüfer* verpflichtet, unverzüglich eine *außerordentliche Generalversammlung* zum Zweck der *Neuwahl* eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die *Rechnungsprüfer* handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes *ordentliche Mitglied*, das die *Notsituation* erkennt, unverzüglich die *Bestellung* eines *Kurators* beim zuständigen *Gericht* zu beantragen, der umgehend eine *außerordentliche Generalversammlung* einzuberufen hat.
- (3) Die *Funktionsdauer* des Vorstandes beträgt **zwei Jahre**. *Wiederwahl* ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom *Obmann*, in dessen *Verhinderung* von seinem *Stellvertreter*, *schriftlich* oder *mündlich* einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit *verhindert*, darf jedes *sonstige Vorstandsmitglied* den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist *beschlussfähig*, wenn alle seine *Mitglieder* *eingeladen* wurden und *mindestens* die *Hälfte* von ihnen *anwesend* ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine *Beschlüsse* mit *einfacher Stimmenmehrheit*; bei *Stimmgleichheit* gibt die *Stimme* des *Vorsitzenden* den *Ausschlag*.
- (7) Den *Vorsitz* führt der *Obmann*, bei *Verhinderung* sein *Stellvertreter*. Ist auch dieser *verhindert*, obliegt der *Vorsitz* dem an *Jahren* *ältesten* *anwesenden Vorstandsmitglied*.
- (8) Außer durch den *Tod* und *Ablauf* der *Funktionsperiode* *erlischt* die *Funktion* eines *Vorstandsmitgliedes* durch *Enthhebung* (siehe § 11 Abs. 9) und *Rücktritt* (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die *Generalversammlung* kann *jederzeit* den *gesamten Vorstand* oder *einzelne seiner Mitglieder* *entheben*. Die *Enthhebung* tritt mit *Bestellung* des *neuen Vorstandes* bzw. *Vorstandsmitgliedes* in *Kraft*.
- (10) Die *Vorstandsmitglieder* können *jederzeit* *schriftlich* ihren *Rücktritt* erklären. Die *Rücktrittserklärung* ist an den *Vorstand*, im *Falle* des *Rücktrittes* des *gesamten Vorstandes* an die *Generalversammlung* zu *richten*. Der *Rücktritt* wird erst mit *Wahl* bzw. *Kooptierung* (siehe § 11 Abs. 2) eines *Nachfolgers* *wirksam*.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die *Leitung* des *Vereines*. Ihm kommen alle *Aufgaben* zu, die nicht durch die *Statuten* einem anderen *Vereinsorgan* zugewiesen sind. In seinen *Wirkungsbereich* fallen insbesondere folgende *Angelegenheiten*:

- *Erstellung* des *Jahresvoranschlags* sowie *Abfassung* des *Rechenschaftsberichtes* und des *Rechnungsabschlusses*;
- *Vorbereitung* der *Generalversammlung*;
- *Einberufung* der *ordentlichen* und der *außerordentlichen Generalversammlung*;
- *Verwaltung* des *Vereinsvermögens*;
- *Aufnahme* und *Ausschluss* von *Vereinsmitgliedern*;
- *Aufnahme* und *Kündigung* von *Angestellten* des *Vereines*.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

869

- (3) *Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der **Kinder- und Jugendfürsorge** zu verwenden,*
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.